

§ 1626

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher *Gewalt*.

1, Elterliche *Gewalt des Vaters*

§ 1627

Der Vater hat kraft der elterlichen *Gewalt* das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

J₁₆₂₈

Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

§ 1629

Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen *dem Vater* und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung der Rat des Kreises.

§ 1630

(1) Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die Vertretung des Kindes.

(2) Die Vertretung steht *dem Vater* insoweit nicht zu, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Der Rat des Kreises kann *dem Vater* nach § 1796 die Vertretung entziehen.

§ 1631

(1) Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) *Der Vater* kann kraft des Erziehungsrechts angemessene *Zuchtmittel* gegen das Kind anwenden. Auf *seinen* Antrag hat der Rat des Kreises ihn durch Anwendung geeigneter *Zuchtmittel* zu unterstützen.

Anmerkung:

Statt „Zuchtmittel“ lies „Erziehungsmaßnahmen“, vgl. Art. 31 der Verfassung.